



## **Merkblatt: Nachhaltige Entwicklung**

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Förderzeitraum 2014 bis 2020

Hessen investiert im Förderzeitraum 2014 bis 2020 Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Wachstum und Beschäftigung. In enger Partnerschaft mit den Wirtschafts-, Sozial-, Umwelt- und Wissenschaftspartnern hat das Land Hessen ein Operationelles Programm aufgestellt, aus dem hervorgeht, für welche Ziele und unter welchen Bedingungen EFRE-Mittel eingesetzt werden. In Übereinstimmung mit der Strategie „Europa 2020“ und der Landespolitik konzentriert sich das Programm auf

- Forschung, technologische Entwicklung und Innovation,
- Unternehmensgründungen sowie Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen,
- Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen aller Wirtschaftsbranchen und
- nachhaltige Stadtentwicklung.

Das Programm verfolgt nicht nur diese übergeordneten Hauptziele, sondern auch Querschnittsziele, beispielsweise die „Nachhaltige Entwicklung“ nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Gemäß Artikel 8 sind bei der Umsetzung des Operationellen Programms Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz sowie Risikoprävention und -management zu beachten.

Alle aus dem EFRE mitfinanzierten Vorhaben haben daher den Auftrag, neben den expliziten Hauptzielen des Programms auch das Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“ zu unterstützen. Nachhaltige Entwicklung umfasst neben der ökologischen auch eine ökonomische und eine soziale Dimension. Die EFRE-Förderung konzentriert sich im Einklang mit den Vorgaben der EU auf die ökologische Dimension. Als ökologisch nachhaltig gilt eine Entwicklung, die im Einklang mit den Zielen und Interventionsbereichen des Umweltschutzes erfolgt, natürliche Lebensgrundlagen nicht überbeansprucht und die Funktionsfähigkeit der Umwelt somit langfristig erhält.

Folgende Umweltschutzziele und Umweltgüter sind für die EFRE-Förderung in Hessen besonders relevant: „Menschliche Gesundheit“; „Landschaft“; „Fauna und Flora, Lebensräume und Artenvielfalt“; „Boden“; „Wasser“; „Luft“; „Klima“; „Ressourcenschonung“.

Aus dem EFRE mitfinanzierte Vorhaben sollen einerseits so gestaltet werden, dass sie potenzielle, vorteilhafte Umweltwirkungen realisieren, andererseits so umgesetzt werden, dass eventuelle nachteilige Effekte auf die oben genannten Umweltschutzziele und Umweltgüter möglichst gering sind. Dazu ist es erforderlich, dass die Verwaltungsstellen die voraussichtlichen Wirkungen aller Vorhaben bei der Antragstellung bewerten.

Die Bewertung, wie Ihr beantragtes Vorhaben voraussichtlich zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt, beruht wesentlich auf Ihrer Beschreibung in den Antragsformularen sowie darauf, ob Sie die dort geforderte Eigenerklärung abgeben. Die Bewertungsergebnisse fließen in die Bestimmung der Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit jedes Vorhabens ein. Im Hinblick auf die „Nachhaltige Entwicklung“ können Vorhaben als „negativ“, „neutral“ oder „positiv“ bewertet werden. Geben Sie die Eigenerklärung nicht ab, so dass davon auszugehen ist, dass Ihr beantragtes Vorhaben gesetzliche Anforderungen nicht erfüllt und/oder negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wird das Vorhaben „negativ“ bewertet. Geben Sie die Eigenerklärung ab, so dass anzunehmen ist, dass Ihr beantragtes Vorhaben gesetzliche Anforderungen erfüllt und keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, führt dies zur Bewertung „neutral“. Als „positiv“ bewertet werden bei abgegebener Eigenerklärung Vorhaben, die entweder gesetzliche Anforderungen übertreffen oder sie erfüllen und zugleich in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Stand oder der bisherigen Praxis bewirken. Ausschließlich „neutral“ oder „positiv“ bewertete Vorhaben sind förderfähig.

Falls die zuständigen Verwaltungsstellen aufgrund Ihrer Beschreibung davon ausgehen können, dass Ihr beantragtes Vorhaben in besonderem Maße zu einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt, gilt es unter anderen Gesichtspunkten nicht zwangsläufig als förderfähig. In einer Situation, in der die verfügbaren Mittel nicht für die Bewilligung aller beantragten Vorhaben ausreichen, kann das Vorhaben jedoch gegenüber gleichartigen Vorhaben mit schlechter bewerteter Umweltwirkung bevorzugt bewilligt werden.

Umweltwirkungen sollen nur beschrieben werden, wenn sie tatsächlich zu erwarten sind. Falls Sie keine Umweltwirkungen erwarten, teilen Sie uns bitte in den Antragsformularen mit, dass Ihr Vorhaben voraussichtlich keine relevante Wirkung auf die Umwelt haben wird. In vielen Fällen ist nicht sofort ersichtlich, ob und wie sich ein Vorhaben auf die Umwelt auswirkt, ob es also erforderlich ist, die Umweltwirkungen zu beschreiben. Um dies festzustellen, kann die Beantwortung der folgenden zwei Fragen hilfreich sein:

1. Wird sich Ihr beabsichtigtes Vorhaben auf die Umwelt auswirken? Von Auswirkungen auf die Umwelt ist beispielsweise auszugehen, wenn das Vorhaben folgende oder ähnliche Inhalte hat:
  - Aus- oder Neubau von Gebäuden oder technischer oder kultureller Infrastruktur,
  - Anlegen oder Erweiterung von Frei-, Grün- und Parkflächen,
  - Einbau von Filtern in Anlagen zur Minderung von Schadstoffemissionen,
  - Dämmung von Gebäuden zur Verringerung des Wärme- und Energiebedarfs,
  - Einbau von Lärmschutzanlagen,
  - Entwicklung oder Umsetzung von Mobilitäts- oder Energiekonzepten.
2. Erfordert Ihr Vorhaben ein formales Planungsverfahren, das eine Umweltprüfung auf strategischer Ebene oder Objektebene beinhaltet? Wird Ihr Vorhaben vollständig oder teilweise in einem „Natura-2000“-Gebiet durchgeführt?

Falls Sie eine oder beide Fragen mit „ja“ beantworten können, beschreiben Sie an der dafür vorgesehenen Stelle des Antragsformulars bitte, wie Sie als Träger des Vorhabens oder mithilfe Ihres Vorhabens zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen, wie Ihr Vorhaben auf die Umweltgüter und Ziele des Umweltschutzes wirkt. Wenn von negativen Wirkungen auf einzelne Ziele oder Güter auszugehen ist, geben Sie bitte die von Ihnen vorgesehenen mildernden Maßnahmen an und warum Sie davon ausgehen, dass bei einer Gesamtbetrachtung keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Wenn Sie etwa den Aus- oder Neubau von Gebäuden oder von Infrastruktur beabsichtigen, können eventuelle nachteilige Umweltwirkungen beispielsweise von folgenden Maßnahmen gemildert werden: Nutzung innerstädtischer Brach- und Konversionsflächen, flächensparende Bauweise mit ausreichend Freiflächen, Vermeidung von Neubauten auf der „grünen Wiese“, eine energieeffiziente Bauweise, die Deckung des Energiebedarfs aus erneuerbaren Energiequellen.

Berücksichtigen Sie bei der Beschreibung neben direkten auch indirekte Wirkungen Ihres Vorhabens auf Umweltschutzziele und Interventionsbereiche. Direkte Wirkungen sind unmittelbar mit der Durchführung des Vorhabens, der Nutzung der Investitionen oder der Verwendung der Ergebnisse des Vorhabens verknüpft, wie beispielsweise der bei der Errichtung eines zusätzlichen Gebäudes entstehende Flächenverbrauch. Indirekte Wirkungen stehen mit dem geförderten Vorhaben mittelbar in Verbindung; sie können vor- oder nachgelagert auftreten. Beteiligen sich am Vorhaben teilnehmende Unternehmen, Einrichtungen oder Organisationen am Gemeinschaftssystem für das freiwillige Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ECO-Management und Audit Scheme, EMAS), kann dies ein Beispiel für vorgelagerte, indirekte Wirkungen sein. Die Nutzung der Ergebnisse eines geförderten Forschungsvorhabens im Bereich der Umwelttechnologien ist ein Beispiel für eine mögliche nachgelagerte Wirkung. Bitte belegen Sie Ihre Angaben, soweit möglich, mit Fakten.

Abschließend möchten wir Ihnen für die Beschreibung der voraussichtlichen Wirkungen Ihres Vorhabens einige Hinweise geben. Dafür sind nachstehend Umweltschutzziele und Umweltgüter aufgeführt, jeweils mit Beispielen für mögliche Wirkungen von Vorhaben. Ihre Angaben sollen diejenigen Aspekte aufgreifen, auf die sich Ihr Vorhaben voraussichtlich vorteilhaft oder nachteilig auswirkt.

- **Biodiversität;** Vorhaben können einen Einfluss auf das Umweltschutzgut haben, indem sie die Erhaltung und den Schutz von Tieren, Pflanzen und deren Lebensräume beeinflussen. Positiv wirken können beispielsweise Vorhaben, die folgende Inhalte oder Ziele haben:
  - Entsiegelung und Renaturierung von Flächen,
  - Erhalt und Ausbau grüner Infrastruktur, Begrünung von Dächern und Wänden,
  - Entwicklung oder Verwendung umweltfreundlicher Materialien oder Verfahren mit reduziertem Schadstoffgehalt.
- **Boden;** Vorhaben können einen Einfluss auf die Umweltschutzgüter Landschaft und Boden haben, indem sie die Eigenschaften und die Schadstoffbelastung des Bodens oder den Flächenverbrauch beeinflussen. Positiv wirken können beispielsweise Vorhaben, die folgende Inhalte oder Ziele haben:
  - Sanierung von Altlasten,
  - Entsiegelung und Renaturierung von Flächen,
  - Erhalt und Ausbau grüner Infrastruktur, etwa städtischer Grünflächen,
  - Aufbereitung und Nutzung brachgefallener Flächen.
- **Wasser;** Vorhaben können einen Einfluss auf das Umweltschutzgut Wasser haben, indem sie die Gewässergüte beeinflussen, und zwar die von Oberflächengewässern oder von Grundwasser. Positiv wirken können beispielsweise Vorhaben, die folgende Inhalte oder Ziele haben:
  - Entlastung von Gewässern von Schadstoffen und unerwünschten Nährstoffanreicherungen,
  - Senkung des Trinkwasserverbrauchs und Verringerung der Wasserentnahme.
- **Luft;** Vorhaben können einen Einfluss auf die Luftqualität haben, indem sie den Ausstoß von Schadstoffen in die Luft beeinflussen. Positiv wirken können beispielsweise Vorhaben, die folgende Inhalte oder Ziele haben:
  - Einsatz oder Entwicklung neuer Techniken oder Filter,
  - Ersatz von Fahrzeugen durch schadstoffärmere Fahrzeuge,
  - Planung, Entwicklung und Umsetzung umweltverträglicher Verkehrssysteme.
- **Klima;** Vorhaben können klimarelevante Wirkungen entwickeln, indem sie den Ausstoß von Treibhausgasen oder den Verbrauch von Primärenergie oder beide Aspekte beeinflussen. Positiv wirken können beispielsweise Vorhaben, die folgende Inhalte oder Ziele haben:

- Einbau von Filtern in Maschinen oder Anlagen, die Ausstoß von Treibhausgasen senken,
  - Abnahme des motorisierten Verkehrs oder der Verkehrsleistung insgesamt,
  - Stärkere Nutzung oder Ausbau erneuerbarer Energien,
  - Energieeinsparungen, Energierückgewinnung und effizientere Energienutzung in der Produktion oder durch die Ausstattung und Gestaltung von Gebäuden.
- **Ressourcenschonung;** Vorhaben können auf die Ressourceneffizienz wirken, indem sie die Nutzung nicht-energetischer Rohstoffe, Baustoffe oder ähnlicher Materialien beeinflussen. Zum Beispiel können Vorhaben positiv wirken, die folgende Inhalte oder Ziele haben:
- Verringerung der Menge bestimmter Abfallarten oder der Abfallmenge insgesamt,
  - Verringerung des Materialeinsatzes oder Erhöhung der Materialeffizienz in der Produktion,
  - Mehr wiederverwertete Rohstoffe in Produktionsverfahren,
  - Mehr wiederverwertbare Stoffe in Produkten, längere Lebensdauer von Produkten.

Eigene Leistungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung lassen sich gegenüber der interessierten Öffentlichkeit darstellen, indem der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) angewendet wird. Unternehmen und andere Organisationen berichten freiwillig, inwieweit sie die Kodexkriterien erfüllen und erklären etwaige Abweichungen. Informationen zum DNK sind unter [www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de](http://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de) abrufbar.